

Allgemeine Geschäftsbedingungen Koninklijke Saan B.V.

und

Saan Horizontaal & Verticaal Transport B.V.

Version 1. Januar 2020

In Kapitel I stehen Definitionen und wird für jede Art der durch SAAN erbrachten Leistungen (beispielsweise „Industrieller Umzug“ oder „Lagerung“) auf Kapitel samt den für die betreffende Leistung anwendbaren Spezifischen Branchenbedingungen (beispielsweise Allgemeine Geschäftsbedingungen VVT) verwiesen.

Bei Tätigkeiten rund um das Heben, Hochziehen und Versetzen gelten gemäß Kapitel II die Allgemeinen

Mit ergänzenden und abweichenden Absprachen SAAN

Bei Lagerung gelten Kapitel III die Lagerungsbedingungen

Mit ergänzenden und abweichenden Absprachen SAAN

In allen anderen Fällen gelten die Auffangbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAAN (Kapitel V)

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Definitionen

1.1.1 Saan:

die Koninklijke Saan bv, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Satzungssitz in Weesperstraat 78-82, NL-1112 AN Diemen, ebenso wie alle mit ihr verbundenen Gesellschaften¹ (nachfolgend bezeichnet bezeichnet als: Saan).

1.1.2 Auftraggeber:

die (natürliche oder juristische) Person, die Saan mit der Erbringung einer bestimmten Leistung beauftragt.

1.1.3 Vertrag:

der zwischen Saan und einem Auftraggeber geschlossene Vertrag, auf dessen Grundlage sich Saan - vertreten durch eine dazu befugte Person - gegenüber diesem Auftraggeber zur Erbringung einer bestimmten Leistung verpflichtet hat.² Im Vertrag werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen so weit wie möglich für anwendbar erklärt.

1.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen:

diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Saan, die in Kapitel I bis IV aufgeführt sind.

1.1.5 Spezifische Branchenbedingungen:

die Spezifischen Branchenbedingungen, auf die in Kapitel II und III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird und die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig (auch) auf den Vertrag Anwendung finden, außer wenn und soweit davon mittels ergänzender und abweichender Bedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

1.1.6 Nähere Absprachen:

Absprachen in einem beliebigen durch beide Parteien zum Zeichen ihres Einverständnisses unterzeichneten Schriftstück, aus dem sich die ausdrückliche Absicht der Parteien ergibt, von den Bestimmungen des Vertrags, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Spezifischen Branchenbedingungen abzuweichen.

1.1.7 Vorrangsregelung:

die Regelung, die festlegt, welche Absprache bzw. welcher Vertrag Vorrang hat.

1.1.8 Personenbezogene Daten:

alle Informationen zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person.

1.1.9 Verkettung:

Eine Verkettung liegt vor, wenn es sich um mehrere gesonderte durch Saan zu erbringende Teilleistungen im Sinne von Artikel 1.1.11 bis 1.1.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt, wie es beispielsweise bei einer Komplettprojektausführung der Fall ist. Eine Verkettung liegt im Übrigen ausschließlich dann vor, wenn sich dies aus dem geltenden Recht, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag oder den näheren Absprachen ergibt.

1.1.10 Komplettprojektausführung:

der Fall, dass sich Saan in ein und demselben Vertrag zur Beratung oder Betreuung oder (Veranlassung der) Durchführung (hinsichtlich) aller Tätigkeiten verpflichtet, die erforderlich sind, um ein bestimmtes Projekt zu realisieren, das aus mehreren Aktivitäten im Sinne von Artikel 1.1.11 bis 1.1.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht.

1.1.11 Vertikaltransport und Vermietung von Geräten und/oder Personal (siehe Kapitel II):

der Vertrag, auf dessen Grundlage Saan dem Auftraggeber: (i) Kräne und andere Hebevorrichtungen im weitesten Sinne des Wortes zur Verfügung stellt, sei es mit („bemannt“) oder ohne („unbemannt“) Maschinist/Bedienungspersonal, und/oder (ii) Personal zur Verfügung stellt, das auf die Bedienung der oben genannten Kräne oder Hebevorrichtungen spezialisiert ist.

Von Vertikaltransport und Vermietung von Geräten und/oder Personal ist auch dann die Rede, wenn Saan den Auftrag annimmt, in ihrem Verantwortungsbereich und unter Einsatz ihrer Spezialkenntnisse und Erfahrungen präzise beschriebene Tätigkeiten zu verrichten, bei denen Saan die oben genannten Kräne und andere Hebevorrichtungen und Transportmittel und/oder ihr eigenes Personal und/oder Personal einsetzt, das Tätigkeiten unter ihrer Leitung verrichtet.

1.1.12 Industrielle Umzüge (siehe Kapitel II):

der Vertrag, der sich auf den Umzug einer oder mehrerer Maschinen, Anlagen oder anderer industrieller Sachen bezieht.

1.1.13 Lagerung/Verwahrung (siehe Kapitel III):

der Vertrag, auf dessen Grundlage sich Saan verpflichtet, Sachen, die der Auftraggeber zwecks Lagerung an dem durch Saan angegebenen oder mit Saan vereinbarten Ort übergeben hat, für einen vereinbarten Zeitraum zu verwahren und an einem zu diesem Zweck vereinbarten Ort zu lagern. Unter den Begriff der „Lagerung“ fallen keine etwaigen durch Saan zu verrichtenden Anlieferungen und Abtransporte und ebenso wenig etwaige Veränderungen an den Sachen im Zusammenhang mit der Lagerung. Unter Lagerung/Verwahrung von Betriebsinventar wird die Verwahrung der Sachen verstanden, die aufgrund ihrer Art Bestandteil des Inventars eines Betriebs sind. Dazu zählen auch Handelsvorräte, soweit lediglich die Lagerung dieser Handelsvorräte beabsichtigt ist und diese Handelsvorräte nicht Gegenstand einer geschlossenen Handelstransaktion sind.

1.2 Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Spezifischen Branchenbedingungen

1.2.1. Auf:

- (i) Vertikaltransport und Vermietung von Geräten und/oder Personal und
- (ii) Industrielle Umzüge

findet Kapitel II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2.3. Auf Lagerung/Verwahrung findet Kapitel III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2.4 Kapitel IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Anwendung auf alle Angebote von Saan und auf alle Verträge, bei denen Saan - gegebenenfalls als Subunternehmer - Partei ist, davon ausgenommen:

- a. Angebote und Verträge über den Verkauf von beweglichen Sachen, auf die gesonderte Bedingungen Anwendung finden;
- b. Lagerung/Verwahrung von privaten Umzugsgütern, auf die gesonderte Bedingungen Anwendung finden;
- c. Fälle, in denen (und soweit) die in Kapitel II und III genannten Spezifischen Branchenbedingungen Anwendung finden und gelten.

1.2.5. Die Vorrangsregelung lautet wie folgt:

- a. Wenn nähere Absprachen gelten, haben diese in Bezug auf Angelegenheiten oder Teile, die mit dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Spezifischen Branchenbedingungen kollidieren, Vorrang vor den drei letztgenannten Regelungen.

¹ Und zwar in jedem Fall die Saan Horizontaal & Verticaal Transport bv.

² Ein Vertrag kann ein zum Zwecke der Annahme unterzeichnetes Angebot sein.

b. Bestimmungen im Vertrag haben in Bezug auf Angelegenheiten oder Teile, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Spezifischen Branchenbedingungen kollidieren, Vorrang vor den zwei letztgenannten Regelungen.

c. Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben in Bezug auf Angelegenheiten oder Teile, die mit den Spezifischen Branchenbedingungen kollidieren, Vorrang vor der letztgenannten Regelung. Und soweit die in den Spezifischen Branchenbedingungen behandelten Angelegenheiten oder Teile nicht mit Angelegenheiten kollidieren, die auch in näheren Absprachen, im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelt werden, gilt die Regelung in den Spezifischen Branchenbedingungen stets ergänzend zu allen oben genannten Regelungen.

1.2.6. Verkettung

Im Falle einer Verkettung finden auf jede gesonderte Teilleistung stets die Bestimmungen des betreffenden Kapitels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Wenn und soweit sich bei dem Übergang von der einen zur anderen Leistung nach vertretbarer Betrachtung nicht ermitteln lässt, welche Bedingungen in dieser Phase der Leistungserbringung Anwendung finden, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT Anwendung. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT aus irgendeinem Grund keine Anwendung finden, gelten die Bestimmungen aus Kapitel IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.7. Salvatorische Klausel

Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen aus den näheren Absprachen, dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Spezifischen Branchenbedingungen als unverbindlich herausstellen, bleiben die sonstigen Bestimmungen zwischen den Parteien in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, die unverbindlichen Bestimmungen durch verbindliche Bestimmungen zu ersetzen, die im Hinblick auf Sinn und Zweck des Vertrags, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Spezifischen Branchenbedingungen so wenig wie möglich vom Inhalt der unverbindlichen Bestimmung(en) abweichen.

1.2.8. Battle of forms

Wenn nicht zwischen Saan und dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird die Anwendbarkeit durch den Auftraggeber verwendeter allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn jedoch unmissverständlich schriftlich vereinbart wurde, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung finden und dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten, lässt dies die Anwendbarkeit der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Spezifischen Branchenbedingungen unberührt. In diesem Fall gelten somit neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers die in Kapitel II und III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Spezifischen Branchenbedingungen, wobei im Falle von Kollisionen die Spezifischen Branchenbedingungen Vorrang haben.

1.2.9. Fundstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Spezifischen Branchenbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Spezifischen Branchenbedingungen, auf die in Kapitel II und III verwiesen wird, sind auf der Website von Saan (www.saan.nl) veröffentlicht.

KAPITEL II. VERTIKALTRANSPORT UND VERMIETUNG VON GERÄTEN UND/ODER PERSONAL UND INDUSTRIELLE UMZÜGE

2.1 Auf alle zwischen Saan und dem Auftraggeber in Bezug auf Vertikaltransport und Vermietung von Geräten und/oder Personal und Industrielle Umzüge geschlossenen Verträge finden die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinigung Vertikaltransport (Vereniging Verticaal Transport) (nachfolgend bezeichnet als: Allgemeine Geschäftsbedingungen VVT) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, außer wenn und soweit nachstehend davon abgewichen wird.³

2.2. Wenn und soweit es um eine Leistung geht, bei der Hebearbeiten unter Einsatz eines oder mehrerer Schwimmkräne verrichtet werden, finden insoweit auch die Bedingungen für den Einsatz von Schwimmkränen 1976 (Bokkengebruikvoorwaarden 1976), die in der Geschäftsstelle der Rechtbanken Amsterdam, Rotterdam und Middelburg am 1. Januar 1977 hinterlegt wurden, oder jedenfalls die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zuletzt geltende Fassung dieser Bedingungen Anwendung und liegt eine Verkettung vor.

Ergänzende und abweichende Absprachen

2.3 Abweichend von Artikel 2.1 und damit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT gelten die folgenden Bestimmungen:

2.3.1. Die Definitionen von „Vertikaltransport und Vermietung von Geräten und/oder Personal“ und „Industrielle Umzüge“ aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den betreffenden Definitionen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT.

2.3.2. Soweit Saan im Rahmen des Vertrags die Verpflichtung übernommen hat, Genehmigungen und/oder Befreiungen zu beantragen, hat sich Saan lediglich zu bemühen, ohne einen Erfolg zu schulden.

2.3.3. In allen Fällen, in denen SAAN berechtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und/oder zu beenden, werden alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber – unabhängig von der Grundlage – sofort und ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

2.3.4. Wenn Saan die Beanstandung(en) für begründet erklärt, ist Saan lediglich verpflichtet, den Mangel zu beseitigen, ohne dass der Auftraggeber aus diesem Grund einen Schadenersatzanspruch hat.

2.3.5. Saan ist berechtigt, vor Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags sowie in jeder späteren Ausführungsphase von dem Auftraggeber zu verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu leisten.

2.3.6. Solange der Auftraggeber nach Auffassung von Saan keine geeignete Sicherheit im Sinne von Artikel 2.3.5 geleistet hat, ist Saan berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, ungeachtet der Regelungen zur Aussetzung und Auflösung aus dem

³ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT bestehen aus Teil A (Allgemeine Geschäftsbedingungen) samt den darin enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Teil B samt den darin enthaltenen hauptsächlich spezifischen Bestimmungen. Teil B besteht aus Teil BI (Vermietung von Material und/oder Personal), Teil BII (Transport) und Teil BIII (Lagerung, Umschlag, Verwahrung und Auslieferung).

geltenden Recht oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Falls Saan ihre Leistung(en) aussetzt, ist Saan nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, Zinsen zu zahlen und/oder sonstige Kosten zu tragen.

2.3.7. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Saan aus irgendeinem Grund in ihrem Besitz hat und/oder haben wird, dienen als Sicherungsgegenstand (Faustpfand) für alle Forderungen, die sie aus irgendeinem Grund gegen den Auftraggeber hat und/oder erlangt wird.

2.3.8. Saan ist ferner berechtigt, ihr Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht für alles auszuüben, was der Auftraggeber Saan im Zusammenhang mit vorangegangenen Aufträgen noch schuldet.

2.3.9. Saan ist berechtigt, in die Ausführung des Vertrags Dritte (Subunternehmer/Hilfspersonen) einzubinden. Soweit diese Dritten Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags verrichten, steht Saan für diese Dritten genauso ein wie für Ihre eigenen Arbeitnehmer, unter Beachtung jedoch der gleichen Beschränkungen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind.

2.3.10 Saan haftet nicht für Schäden, die durch Dritte im Sinne des vorstehenden Artikels verursacht wurden, wenn diese Dritten Tätigkeiten bzw. Aktivitäten außerhalb des Vertrags verrichten, und ebenso wenig für Schaden, die durch Absicht oder damit gleichzusetzende bewusste Rücksichtslosigkeit von Arbeitnehmern von Saan oder von den vorgenannten Dritten und/oder ihren Arbeitnehmern verursacht wurden.

2.3.11 Wenn die oben genannten Arbeitnehmer und Dritten (Hilfspersonen) durch Dritte außerhalb des Vertrags hinsichtlich der Tätigkeiten in Haftung genommen werden, für die sie durch Saan eingesetzt wurden, wird mittels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihren Gunsten ausbedungen, dass sie sich auf alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen berufen können.

2.3.12 Der Auftraggeber oder ein Dritter kann Forderungen in Verbindung mit irgendeiner Haftung nur innerhalb der Grenzen des durch Saan geschlossenen Vertrags geltend gemacht werden. Falls Saan diesbezüglich durch Dritte außerhalb des Vertrags in Haftung genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Saan auf erstes Anfordern in Bezug auf alle finanziellen Folgen schadlos zu halten.

2.3.13 Bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der vom Auftrag umfassten Sachen ist die Haftung von Saan außer bei Absicht oder bewusster Rücksichtslosigkeit auf 3 EUR pro beschädigtes oder verloren gegangenes Kilogramm Gewicht beschränkt, maximal jedoch auf 25.000 EUR pro Ladung bzw. Sendung.⁴

KAPITEL III. LAGERUNG/VERWAHRUNG

3.1 Allgemeines

⁴ Das VVT-System sieht wie folgt aus: (i) Der Auftraggeber muss für eine CAR- oder EAR- oder vergleichbare Versicherung sorgen, die den Verlust von Geräten und/oder Sachschäden und/oder Personenschäden abdeckt. (ii) die Haftung von Saan ist, kurz gesagt, auf unmittelbare Schäden beschränkt. (iii) Wenn Saan nach den normalen Haftungsregelungen für diese unmittelbaren Schäden haftet, ist die Haftung von Saan auf die Selbstbeteiligung des Auftraggebers bis maximal € 25.000,- oder auf die Vertragssumme, sofern diese geringer ist, beschränkt. Dieser Artikel 2.4.13 beinhaltet also eine Haftungsbeschränkung, die über die in den VVT-Bedingungen enthaltene hinausgeht.

Auf alle zwischen Saan und dem Auftraggeber in Bezug auf Lagerung / Verwahrung geschlossenen Verträge finden die Bestimmungen aus den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT - unter „Besondere Bestimmungen“ im Abschnitt „Lagerung, Umschlag, Verwahrung und Auslieferung“ - in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, außer wenn und soweit nachstehend davon abgewichen wird.⁵

Ergänzende und abweichende Absprachen

3.2 Abweichend von Artikel 3.1 und somit den niederländischen Lagerungsbedingungen gelten die folgenden Bestimmungen:

3.2.1. Die Definitionen von „Lagerung/Verwahrung“ aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den betreffenden Definitionen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT.

3.2.2. In den Fällen, in denen nach vertretbarer Betrachtung feststeht, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht mehr rechtzeitig und vollumfänglich erfüllen können, werden alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber – unabhängig von der Grundlage – sofort und ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

3.2.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Saan berechtigt, ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung ein Inkassounternehmen zu beauftragen oder gerichtliche Schritte einzuleiten. Alle damit verbundenen angemessenen Kosten einschließlich der außergerichtlichen Kosten, darin inbegriffen die angemessenen Kosten für Rechtsbeistand (Honorar eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten), trägt der Auftraggeber.

3.2.4. Saan ist berechtigt, vor Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags sowie in jeder späteren Ausführungsphase von dem Auftraggeber zu verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu leisten.

3.2.5. Solange der Auftraggeber nach Auffassung von Saan keine geeignete Sicherheit im Sinne von Artikel 3.2.4 geleistet hat, ist Saan berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, ungeachtet der Regelungen zur Aussetzung und Auflösung aus dem geltenden Recht oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Falls Saan ihre Leistung(en) aussetzt, ist Saan nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, Zinsen zu zahlen und/oder sonstige Kosten zu tragen.

KAPITEL IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DIE GELTEN, WENN UND SOWEIT DIE SPEZIFISCHEN BRANCHENBESTIMMUNGEN AUS KAPITEL II UND III KEINE ANWENDUNG FINDEN ODER KEINE REGELUNG ENTHALTEN.

4.1 Allgemeines

4.1.1

Saan schließt für die Sachen, die den Gegenstand eines mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags bilden, unter keinen Umständen Versicherungen ab. Daher muss der Auftraggeber stets selbst rechtzeitig für adäquaten Versicherungsschutz sorgen. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit dies im Vertrag, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in

⁵ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen VVT bestehen aus Teil A (Allgemeine Geschäftsbedingungen) samt den darin enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Teil B samt den darin enthaltenen hauptsächlich spezifischen Bestimmungen. Teil B besteht aus Teil BI (Vermietung von Material und/oder Personal), Teil BII (Transport) und Teil BIII (Lagerung, Umschlag, Verwahrung und Auslieferung).

Spezifischen Branchenbedingungen oder in näheren Absprachen ausdrücklich geregelt ist.

4.1.2

Alle in Angeboten verwendeten Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder Abbildungen sind nur bindend, wenn und soweit Saan diese ausdrücklich als Ausgangspunkt für den im Angebot genannten Preis angegeben oder akzeptiert hat.

4.1.3

Der Auftraggeber muss stets dafür sorgen, dass das Gelände bzw. der Ort, auf/an dem gemäß dem Vertrag die Leistung erbracht werden muss, hinreichend erreichbar und befahrbar ist. Wenn auf dem Gelände bzw. vor Ort Tätigkeiten verrichtet werden müssen, sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese Verrichtung auf sichere und effiziente Weise erfolgen kann.

4.1.4

Alle im Angebot und im Vertrag für Dienst-/Werkleistungen oder die Übergabe einer Leistung durch Saan angegebenen Fristen stellen lediglich Richtangaben dar und verpflichten Saan lediglich, sich innerhalb ihrer Möglichkeiten um die Einhaltung der angebotenen bzw. vereinbarten Frist zu bemühen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart und es liegt kein Fall von höherer Gewalt auf Seiten von Saan vor.

4.1.5

Die Überschreitung einer nicht ausdrücklich vereinbarten schriftlich garantierten Frist für die Erbringung von Dienst-/Werkleistungen oder die Übergabe einer Leistung berechtigt den Auftraggeber nicht, den Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen) oder aufzuheben (aufheben zu lassen) und Schadenersatz zu fordern (fordern zu lassen), und berechtigt den Auftraggeber ebenso wenig zur Aussetzung ihrer eigenen Verpflichtungen.

4.1.6

Soweit Saan im Rahmen des Vertrags die Verpflichtung übernommen hat, Genehmigungen und/oder Befreiungen zu beantragen, hat sich Saan lediglich zu bemühen, ohne einen Erfolg zu schulden.

4.2 Zahlungen

4.2.1.

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm zugeschickten Rechnungen ohne Recht auf Aussetzung, Abzug oder Aufrechnung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

4.2.2

Geht innerhalb der oben genannten Frist die Zahlung nicht in voller Höhe ein, gerät der Auftraggeber von Rechts wegen, also ohne dass der Auftraggeber zunächst (schriftlich) in Verzug gesetzt werden muss, in Zahlungsverzug und schuldet der Auftraggeber auf die überfällige Hauptsumme bis zum Tag der vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder angebrochenen Monat. Die Zinsen werden nach Ablauf eines Jahres zur Hauptsumme addiert und werden somit ebenfalls verzinst.

4.2.3

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Saan in jedem Fall berechtigt, ihre Leistungspflicht aus dem Vertrag, hinsichtlich derer der Auftraggeber in Verzug ist, auszusetzen. Darüber hinaus ist Saan berechtigt, die Ausführung aller anderen zwischen den Parteien geschlossenen Verträge auszusetzen, bis der Auftraggeber seine gesamten Verpflichtungen, die ihm gegenüber Saan obliegen, erfüllt hat; der Anspruch von Saan auf Schadenersatz, Zahlung von Zinsen und/oder Erstattung sonstiger Kosten bleibt davon unberührt.

4.2.3

In den in Artikel 4.13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Fällen werden alle

Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber – unabhängig von der Grundlage – sofort und ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

4.3 Inkassokosten

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Saan berechtigt, ohne vorherige Mitteilung oder Inverzugsetzung ein Inkassounternehmen zu beauftragen oder gerichtliche Schritte einzuleiten. Alle damit verbundenen angemessenen Kosten einschließlich der außergerichtlichen Kosten, darin inbegriffen die angemessenen Kosten für Rechtsbeistand (Honorar eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten), trägt der Auftraggeber.

4.4 Beanstandung

4.4.1

Beanstandungen in Bezug auf erbrachte Leistungen müssen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 8 Tagen, nach Kenntnisnahme von dem Mangel schriftlich gegenüber Saan beanstandet werden. Nach dieser Frist verfällt jeder Anspruch auf Mängelbeseitigung oder Schadenersatz. Wenn Garantiebestimmungen Dritter Anwendung finden, finden diese Garantiebestimmungen auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag entsprechende Anwendung.

4.4.2

Wenn Saan die Beanstandung(en) für begründet erklärt, ist Saan lediglich verpflichtet, den Mangel zu beseitigen, ohne dass der Auftraggeber aus diesem Grund einen Schadenersatzanspruch hat.

4.5 Sicherheit

4.5.1

Saan ist berechtigt, vor Beginn der Ausführung des ihr erteilten Auftrags sowie in jeder späteren Ausführungsphase von dem Auftraggeber zu verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu leisten.

4.5.2

Solange der Auftraggeber nach Auffassung von Saan keine geeignete Sicherheit im Sinne von Artikel 4.5.1 geleistet hat, ist Saan berechtigt, ihre Leistung auszusetzen, ungeachtet der Regelungen zur Aussetzung und Auflösung aus dem geltenden Recht oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Falls Saan ihre Leistung(en) aussetzt, ist Saan nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, Zinsen zu zahlen und/oder sonstige Kosten zu tragen.

4.6 Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

4.6.1

Saan ist berechtigt, alle Sachen, Dokumente und Gelder des Auftraggebers, die Saan aus irgendeinem Grund in ihrem Besitz hat, für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers zu behalten, bis alle Forderungen von Saan gegen den Auftraggeber einschließlich Zinsen und Kosten in voller Höhe beglichen sind.

4.6.2

Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Saan aus irgendeinem Grund in ihrem Besitz hat und/oder haben wird, dienen als Sicherungsgegenstand (Faustpfand) für alle Forderungen, die sie aus irgendeinem Grund gegen den Auftraggeber hat und/oder erlangen wird.

4.6.3

Saan ist ferner berechtigt, das oben genannte Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht für alles auszuüben, was der Auftraggeber Saan im Zusammenhang mit vorangegangenen

Aufträgen noch schuldet.

4.7 Höhere Gewalt

4.7.1

Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die dem Einfluss von Saan entzogen sind und die Saan nach vertretbarer Betrachtung daran hindern, den Vertrag von ihrer Seite rechtzeitig oder vollständig zu erfüllen. Dazu gehören beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Katastrophen;
- extreme Wetterbedingungen, durch die die Ausführung der Tätigkeiten nach Auffassung von Saan nicht oder nicht länger zu verantworten ist;
- Straßenabsperungen oder -blockaden;
- Stromausfälle;
- Streiks von Personal von Saan oder Dritten (Hilfspersonen von Saan);
- Stagnation bei Zulieferern;
- staatliche Beschränkungen (darin inbegriffen die Verweigerung bzw. der Widerruf einer Befreiung bzw. Genehmigung);
- Unzugänglichkeit des Einsatzortes.

4.7.2

Im Falle höherer Gewalt bleibt der Vertrag in Kraft und werden die Verpflichtungen von Saan für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass Saan den Vertrag in zurechenbarer Weise verletzt und ohne dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Schadenersatz, Zahlung von Zinsen und/oder Erstattung von Kosten geltend machen kann.

4.7.3

Alle angemessenen Kosten aufgrund oder im Zusammenhang mit der höheren Gewalt trägt der Auftraggeber.

4.8 Haftung von Saan

4.8.1

Der Auftraggeber oder ein Dritter kann Forderungen in Verbindung mit irgendeiner Haftung nur innerhalb der Grenzen des durch Saan geschlossenen Vertrags geltend gemacht werden. Falls Saan diesbezüglich durch Dritte außerhalb des Vertrags in Haftung genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Saan auf erstes Anfordern in Bezug auf alle finanziellen Folgen schadlos zu halten.

4.8.2

Saan übernimmt eine Haftung nur für unmittelbare Schäden, die an ihr anvertrauten Sachen entstehen, soweit ihr diese Schäden nach den geltenden Verkehrsauffassungen zugerechnet werden können, und zwar erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Saan die Sachen entgegennimmt, und bis spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung der Sachen durch Saan an den Auftraggeber oder die Person, die dieser benannt hat, und maximal in Höhe der unten genannten Haftungsgrenze.

4.8.3

Der durch Saan zu ersetzende Schaden wird im Einklang mit der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsregelung festgestellt. Der Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen ist in jedem Fall auf den durch den Auftraggeber zu beweisenden Rechnungswert der Sachen beschränkt. Lässt sich der Rechnungswert nicht feststellen, ist der durch den Auftraggeber zu beweisende Marktwert (= Wert im Wirtschaftsverkehr) der Sachen zum Zeitpunkt und am Ort der Entgegennahme der Sachen durch Saan ausschlaggebend. Der Schadenersatz beträgt maximal 25.000 EUR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Schadensursache, mit der Maßgabe, dass bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der vom Auftrag umfassten Sachen die Haftung auf 3 EUR pro beschädigtes oder verloren gegangenes Kilogramm Gewicht beschränkt ist, maximal jedoch auf 7.500 EUR pro Ladung bzw. Sendung.

4.8.4

Für andere als die in Artikel 4.9.1 genannten Schäden (darin inbegriffen immaterielle Schäden, entgangener Gewinn, Betriebschäden, Folgeschäden und alle anderen finanziellen Nachteile) ist Saan unabhängig davon, wie diese entstehen, und somit auch für Schäden, die durch eine falsche Beratung von Saan entstehen, unter keinen Umständen haftbar, außer bei durch den Auftraggeber zu beweisender Absicht oder bewusster Rücksichtslosigkeit von Saan und vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den anwendbaren Spezifischen Branchenbedingungen.

4.8.5

Der Auftraggeber haftet gegenüber Saan für alle Schäden, die durch die Schuld oder eine Nachlässigkeit des Auftraggebers, seiner Arbeitnehmer und/oder der durch ihn eingebundenen Dritten im Allgemeinen entstehen. Der Auftraggeber haftet gegenüber Saan insbesondere für Schäden und Kosten, die (auch) daraus resultieren, dass die Saan anvertrauten oder zur Verfügung gestellten Sachen unter Berücksichtigung ihrer Art unsicher oder unangemessen verpackt sind. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber gegenüber Saan für alle Kosten und Schäden, die aus falschen bzw. ungenauen oder nicht rechtzeitig bereitgestellten Anweisungen oder Informationen oder der nicht (rechtzeitig) erfolgten Bereitstellung von Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt resultieren.

4.9 Vertrauliche Daten

Die Parteien verpflichten sich, (personenbezogene) Daten, die im Rahmen des Vertrags geteilt werden und aufgrund ihrer Art und/oder aufgrund einer entsprechenden Angabe vertraulich sind, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für diesen Vertrag zu verwenden. Die Weitergabe von Daten an Mitarbeiter und Lieferanten ist nur erlaubt, wenn und soweit dies für die Ausführung des Vertrags notwendig ist. Auf Wunsch werden sich die Parteien die Daten gegenseitig sofort zurückgegeben, ohne eine Kopie davon zu behalten. Falls eine Partei dieses Vertrags aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder gesetzlichen Vorschrift zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, setzen sich die Parteien gegenseitig unverzüglich davon in Kenntnis. Saan behält sich das Recht vor, die im Rahmen der Ausführung der Tätigkeiten erlangten Kenntnisse für andere Zwecke als die Ausführung des Vertrags zu verwenden, soweit dabei keine vertraulichen Daten an Dritte weitergegeben werden.

4.10 Auftragsverarbeiter

4.10.1

Wenn im Rahmen der Ausführung personenbezogene Daten auf eine Weise verarbeitet werden, dass Saan als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen ist, verpflichtet sich Saan:

- a. Die personenbezogenen Daten ausschließlich im Einklang mit allen (datenschutz)rechtlichen Vorschriften und den schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers zu verarbeiten, wobei die personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union verbracht werden, es sei denn, Saan ist gemäß dem EU-Recht oder dem lokalen Recht, dem Saan unterworfen ist, dazu verpflichtet.
- b. Sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von Saan oder durch Saan eingebundene Dritte die personenbezogenen Daten stets vertraulich behandeln werden.
- c. Alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- d. Den Auftraggeber bei Bedarf bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in den Bereichen Sicherheitsvorkehrungen, Dokumentation der Datenverarbeitung, Datenschutz-Folgenabschätzung und Meldung von Datenlecks (wobei Saan verpflichtet ist, den Auftraggeber unverzüglich nach deren Feststellung entsprechend zu informieren) zu unterstützen.
- e. Den Auftraggeber nach Möglichkeit bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zu unterstützen, Anfragen betroffener Personen

nachzukommen, die ihre Rechte in folgenden Bereichen ausüben möchten: Unterrichtung, Auskunft zu und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten, Übertragung personenbezogener Daten an eine andere Partei, Einschränkung der Datenverarbeitung und Widerspruch gegen eine automatisierte Entscheidungsfindung. Die Unterstützung von Saan betrifft sowohl die Unterrichtung des Auftraggebers von einer eingegangenen Anfrage einer betroffenen Person als auch, sofern gefordert, die Unterstützung bei der Umsetzung einer solchen Anfrage.

f. Dem Auftraggeber alle Informationen zu verschaffen, die notwendig sind, um die Erfüllung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nachzuweisen.

g. Audits und Überprüfungen durch den Auftraggeber (oder einen durch den Auftraggeber eingebundenen unabhängigen Prüfer) zu ermöglichen.

h. Saan wird nach Wahl des Auftraggebers am Ende des Vertrags ferner alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers vernichten oder zurückgeben, ohne irgendeine Kopie zu behalten, sofern nicht eine entsprechende Verpflichtung aus dem geltenden EU-Recht oder dem lokalen Recht entgegensteht.

4.10.2

Saan kann sich hinsichtlich der Verarbeitung mit Saan verbundener Unternehmen oder Dritter bedienen, vorausgesetzt, dass diese Verpflichtungen auf sich nehmen, die mit den in diesem Artikel beschriebenen gleichwertig sind.

4.11 Einbindung von Dritten

4.11.1

Saan ist berechtigt, in die Ausführung des Vertrags Dritte (Subunternehmer/Hilfspersonen) einzubinden. Soweit diese Dritten Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags verrichten, steht Saan für diese Dritten genauso ein wie für ihre eigenen Arbeitnehmer, unter Beachtung jedoch der gleichen Beschränkungen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind.

4.11.2

Saan haftet nicht für Schäden, die durch Dritte im Sinne von Artikel 4.11.1 verursacht wurden, wenn diese Dritten Tätigkeiten bzw. Aktivitäten außerhalb des Vertrags verrichten, und ebenso wenig für Schaden, die durch Absicht oder damit gleichzusetzende bewusste Rücksichtslosigkeit von Arbeitnehmern von Saan oder von den vorgenannten Dritten und/oder ihren Arbeitnehmern verursacht wurden.

4.11.3

Wenn die oben genannten Arbeitnehmer und Dritten (Hilfspersonen) durch Dritte außerhalb des Vertrags hinsichtlich der Tätigkeiten in Haftung genommen werden, für die sie durch Saan eingesetzt wurden, wird mittels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihren Gunsten ausbedungen, dass sie sich auf alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen berufen können.

4.12 Verjährung

Jede Forderung gegen Saan anlässlich des mit Saan geschlossenen Vertrags, darin inbegriffen auch eine Komplettprojektausführung, verjährt durch den Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab dem Tag, an dem der Auftraggeber seinen Schaden bzw. sein Forderungsrecht erstmals gegenüber Saan geltend gemacht oder anderweitig kundgetan hat, sich der Existenz des Forderungsrechts bewusst zu sein.

4.13 Beendigung des Vertrags

4.13.1

Saan ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder gerichtlichen Beteiligung

bedarf, vollständig oder teilweise zu beenden bzw. aufzulösen, wenn:

- der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen daraus resultierenden Verträgen zurechenbar verletzt;
- der Auftraggeber seine Unternehmensaktivitäten aus irgendeinem Grund vollständig oder teilweise einstellt;
- der Auftraggeber (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder einen Insolvenzantrag stellt oder für insolvent erklärt, liquidiert oder aufgelöst wird;
- der Auftraggeber die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;
- ein wesentlicher Teil des Vermögens des Auftraggebers gepfändet wird;
- der Auftraggeber einen wesentlichen Teil seiner Unternehmensaktivitäten an Dritte überträgt;
- der Auftraggeber einem Betreuer oder Vermögensverwalter unterworfen wird (sofern es sich um eine natürliche Person handelt);
- der Auftraggeber verstirbt (sofern es sich um eine natürliche Person handelt).

4.13.2

Wenn durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gehen, die Tätigkeiten unverhältnismäßig verzögert werden oder wenn durch unvorhergesehene Umstände auf Seiten von Saan eine (unveränderte) Erfüllung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist, ist Saan berechtigt, den Vertrag einseitig ohne gerichtliche Beteiligung schriftlich zu beenden bzw. aufzulösen.

4.14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

4.14.1

Auf den zwischen Saan und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung.

4.14.2

Alle zwischen Saan und dem Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz bei dem zuständigen Gericht in Amsterdam anhängig gemacht.

Koninklijke Saan B.V.

Postbus 70

NL-1110 AB Diemen

Tel: +31 (0) 20 – 660 60 60

E-Mail: info@saan.nl

Website: www.saan.nl